

Konzert-Vertrag (Musiker als Bandmitglied) (Entwurf)

zwischen dem Veranstalter:

.....
.....
.....

(im Folgenden kurz: „Veranstalter“)

und dem Vertragspartner:

.....
.....
.....

(im Folgenden kurz: „Musiker“)

vertreten durch¹:

¹ Beim Konzertvertrag sind einige Vertragskonstellationen denkbar. Die Rubrik „vertreten durch...“ bleibt dann offen, wenn der Vertragspartner Einzelkünstler ist, der selbst unterschreibt. Denkbar ist auch, dass eine bevollmächtigte Agentur als unterzeichnender Vertreter fungiert. Ebenso kann das Management/die Agentur selbst als Vertragspartner auftreten und sich wiederum von einem zur Leistung der Unterschrift autorisierten Mitarbeiter vertreten lassen. Für den Fall der Vertretung ist es in vielen Fällen üblich, den Vertreter zusätzlich zum vertretenen Vertragspartner in die vertragswesentliche Haftung zu nehmen. Folgende Formulierung als Vorschlag:

„Der Vertreter haftet in jedem Fall neben dem Vertretenen für die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Vertrages und die Leistungserbringung.“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Vertragsgegenstand:

Der Musiker verpflichtet sich, im Rahmen der Konzert-Tournee des Interpreten/der Gruppe in der Zeit von bis, an insgesamt garantierten und bezahlten Konzert-Auftritten als Bandmitglied und Solo-Musiker mitzuwirken.

1.2 Art der Veranstaltung:

Live-Konzerte

1.3 Tourneetitel:

.....

1.4 Dauer der einzelnen Programmpunkte:

Jeweils ca. 1,5 bis 2 Stunden inklusive allfälliger Zugaben.

1.5 Anzahl der Konzerte

.....

1.6 Besetzung der Band:

..... (Vocals)

.....(Guitar)

.....(Bass)

.....(Synth, Electroncis, Percussion)

.....(Sound)

.....(Light)

etc.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2. Produktionsbedingungen

2.1 Honorar:

- 2.1.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, für die künstlerische Tätigkeit an den Musiker ein Werkhonorar wie folgt zu entrichten:

Probenhonorar (€ pro Probe)	€
Auftrittsgage (€ pro Auftritt) ²	€
zuzüglich 10% USt	€
insgesamt	€

- 2.1.2 Als Probenentgelt zahlt der Veranstalter dem Musiker je Probentag% der vereinbarten Auftrittsgage³. Für jeden spielfreien Tag zahlt der Veranstalter ein Pauschale von € Ab dem dritten spielfreien Tag wird das Pauschale auf die Höhe der Auftrittsgage angehoben. Der Veranstalter gewährt dem Musiker außerdem eine Erschwerniszulage in Höhe von €, falls die Reise von einem Veranstaltungsort zum nächsten länger als Stunden in Anspruch nimmt.

- 2.1.3 Mit dem in den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 vereinbarten Entgelt sind sämtliche Honorare und Kosten des Musikers im Zusammenhang mit der Aufführung/Darbietung abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten für die Erfüllung dieses Vertrags, zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Versicherungen. Nicht im Entgelt enthalten sind Anreisen, Übernachtungen und Rückreisen des Musikers. Nicht im Entgelt enthalten sind auch Versicherungsleistungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters zur Abgeltung von Schäden, die beim Musiker durch Verwirklichung eines von der Betriebshaftpflichtversicherung des Veranstalters gedeckten Risikos entstehen.

- 2.1.4 Der Veranstalter entrichtet das in den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 präzisierete Honorar wie folgt:

Das Probenhonorar überweist der Veranstalter dem Musiker spätestens am auf den letzten Probentag darauffolgenden Tag, die Summe aller Auftrittsgagen inklusive aller

² Denkbar ist auch die pauschale Abgeltung des Aufwands. Um eventuelle Missverständnisse auszuräumen empfiehlt es sich in diesem Fall, in einer Klammer darauf hinzuweisen, dass sich die Position „Honorar“ aus Auftritts- und Probengage zusammensetzt.

³ Auch eine von der Auftrittsgage unabhängige Pauschale ist denkbar.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Zulagen und verbleibender Zahlungen überweist der Veranstalter längstens drei Tage nach dem letzten Konzert auf das

Konto Nr.

bei der Bank

mit der BLZ

lautend auf

2.2 Reise

Anreisen, Übernachtungen und Rückreisen des Musikers organisiert und bezahlt der Veranstalter. Über die Wahl des jeweiligen Verkehrsmittels werden die Vertragsparteien Einvernehmen erzielen. Auskünfte über Abfahrtszeit und -ort, Auftrittsdaten und -orte, Hoteladressen und -telefonnummern sowie Rückkunftsdaten teilt der Veranstalter dem Musiker spätestens drei Tage vor Beginn der Tournee schriftlich mit.

2.3 Unterbringung:

Der Veranstalter sorgt für das Quartier⁴ an den jeweiligen Auftrittsorten, wobei die Kosten für Übernachtung und Frühstück der Veranstalter übernimmt. Alle Extras hingegen (Telefon, Minibar etc.) gehen zu Lasten des Musikers.

2.4 Catering:

Der Veranstalter übernimmt auf seine Kosten die Bereitstellung von alkoholfreien Getränken an Proben- und Aufführungstagen am jeweiligen Veranstaltungsort .

2.5 Technik:

2.5.1 Der Veranstalter stellt die PA⁵ und das Tontechniker-Team am jeweiligen Veranstal-

⁴ Es empfiehlt sich, die Wahl des Quartiers auf eine bestimmte Kategorie einzuschränken bzw. Mindeststandards festzulegen.

⁵ PA ist eine in Musikkreisen übliche Bezeichnung für Boxen und Endstufe inklusive der für die Verbindung dieser Geräte mit den Systemen, Mixern, Mischpulten etc. erforderlichen Anschlusskabel. Alle Gerätschaften, die üblicherweise vor die Endstufe geschaltet sind (Instrumente, Mischpulte, Vorverstärker etc) sind begrifflich ausgeschlossen. Wörtlich ist PA

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

tungsort kostenlos bereit und sorgt für die volle Funktionsfähigkeit der PA. Die PA entspricht den technischen Spezifikationen im Anhang dieses Vertrags, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet.

2.5.2 Der Transport der für die Auftritte notwendigen und vom Musiker zeitgerecht in transportgerechten Flight-Cases am Aufbewahrungs- bzw. Veranstaltungsort bereitgehaltenen technischen Ausrüstung und Instrumente des Musikers laut detaillierter Liste im Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, erfolgt auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Der Veranstalter sorgt dafür, dass Ausrüstung und Instrumente spätestens Minuten vor Soundcheck in einwandfreiem Zustand und „plugged in“ auf der Bühne stehen.

2.5.3 Als technischen Verantwortlichen macht der Veranstalter folgende Person namhaft:

.....(Name)

.....(Adresse)

.....(Telefonnummer)⁶

2.5.4 Der Veranstalter stellt sicher, dass der/die technische(n) Verantwortliche(n) des Veranstalters durch mindestens kräftige und nüchterne Auf- und Abbauhelfer unterstützt wird/werden. Diese Auf- und Abbauhelfer müssen ab Eintreffen des LKWs am Veranstaltungsort bis zum kompletten Verladen der Anlage nach Ende des Konzerts am Ort des Auftritts/Gastspiels anwesend sein. Auf- und Abbau erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters.⁷

die Abkürzung für „public adress“ und meint damit im übertragenen Sinn professionelles Equipment, das für eine „an die öffentliche Adresse gerichtete“ Performance geeignet ist.

⁶ Im Gegensatz zur Engagement-Vereinbarung für einen einzelnen Life-Auftritt empfiehlt es sich bei einer aus mehreren Konzerten bestehenden Tournee, einen durchgehend für die gesamte Tournee technisch Verantwortlichen bereit zu stellen und nicht eine Vielzahl an einzelnen technischen Verantwortlichen, die jedes Mal erst vor Ort eingewiesen werden müssen.

⁷ Die Liste der Dinge, für die der Veranstalter Sorge zu tragen hat, ist selbstverständlich erweiterbar. Je nach geografischer Lage des Veranstaltungsorts und davon abhängig, ob die Veranstaltung indoor oder outdoor stattfindet, empfiehlt es sich, entweder die Verpflichtung des Veranstalters in den Vertragstext aufzunehmen, die Bühne zu beheizen oder sie mit Ventilatoren auszustatten, zu klimatisieren etc.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2.5.5 Seitens des Veranstalters ist mit Eintreffen der Live-Interpreten und somit auch des Musikers folgende Person für alle das Live-Engagement betreffenden und in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zuständig, insbesondere für die Übernahme der Backstage-Pässe, die Versorgung mit Getränken während der Proben sowie für die Entgegennahme aller organisatorischen Anweisungen vom Veranstalter an den Musiker im Zuge der Veranstaltung:

.....(Name)

.....(Adresse)

.....(Telefonnummer)

2.6 Promotion:

2.6.1 Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter bis spätestens zur Verfügung zu stellen, wobei Werbung für Dritte jeweils nur nach schriftlich erteilter Zustimmung des Musikers zulässig ist. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist das Sponsoring der Konzertveranstaltung durch öffentliche Stellen. Konkret erhält der Veranstalter vom Musiker folgendes Material:

.....s/w-Foto(s)

.....Farbfoto(s)

.....Video(s)

.....Biografie(n)

.....eigens für die Tour angefertigte(s) Foto(s) bis spätestens
(Redaktionsschluss für die Anfertigung der Programmfolder)

2.6.2 Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, für eine branchenübliche, deutliche Nennung des Musikers bei den Konzerten, deren Ankündigung und sonstiger Werbung zu sorgen.

2.7 Exklusivität:

Der Musiker wird bis Wochen vor Tourneebeginn im Einzugsgebiet

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

..... (nähere Beschreibung des Einzugsgebietes) an keinen Konzerten als Bandmitglied und/oder Solo-Musiker mitwirken.

2.8 Leistungsstörungen/Schadenersatz

- 2.8.1 Bei Auftreten technischer Probleme, die nicht vom Musiker zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder gesundheitsgefährdende Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) und die Leib und Leben des Musikers und/oder der am Konzert beteiligten Begleitmusiker oder anderen Personen der unter Punkt 1 festgeschriebenen Besetzung gefährden können, ist der Musiker bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittsverpflichtung bei Fortbestehen des unter Punkt 2.1 festgeschriebenen Gegenanspruchs entbunden.
- 2.8.2 Der Musiker verpflichtet sich, für alle Schäden (insbesondere zusätzlich erwachsende Kosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung aufgrund schwerer Fahrlässigkeit⁸ seitens des Musikers, seiner Erfüllungsgehilfen oder der von ihm vertraglich Engagierten dem Veranstalter entstehen) zu haften sowie für Schäden oder unvollständige Rückgaben der vom Veranstalter finanzierten Leermaterialien aufzukommen.
- 2.8.3 Der Musiker verpflichtet sich, im Fall seiner Erkrankung den Veranstalter unverzüglich zu informieren und ihn über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung aufzuklären. Der Musiker muss in Abstimmung mit dem Veranstalter für eine qualifizierte Vertretung sorgen.
- 2.8.4 Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jede Vertragspartei trägt die ihm in diesem Fall entstandenen Aufwendungen selbst, und die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Ersatzanspruch gegenüber Dritten besteht.
- 2.8.5 Bei Nichterbringung oder nur teilweiser Erbringung der Leistung gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich der Musiker, dem Veranstalter ein Pönale in der Höhe des jeweiligen

⁸ Die meisten Verträge sehen eine Haftung des Musikers schon ab leichter Fahrlässigkeit vor.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Honorars zu bezahlen, dies unter Verzicht auf Herabsetzung, Minderungsrecht und unter Verzicht auf eine allfällige Kompensation. Das Pönale ist nach schriftlicher Fälligkeit umgehend zu bezahlen. Diese Regelung gilt umgekehrt auch für den Veranstalter. Ausgenommen von der Pönaleverpflichtung ist eine Nichtleistungserbringung aus Gründen höherer Gewalt.

2.9 Rechte, Lizenzen

2.9.1 Der Musiker gewährleistet, über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Rechte wie z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte zu verfügen und den Veranstalter für Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags schad- und klaglos zu halten. Die Abgeltung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten.

2.9.2 Allfällige Autorenschutzgebühren, Aufführungslizenzen und Notenmaterialeinhebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem oder sonst wie zahlungspflichtigem Material wurde anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Veranstalter abgestimmt. Soweit darüber hinausgehendes Material Verwendung finden soll, verpflichtet sich der Musiker, eine Abstimmung mit dem Veranstalter bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung durchzuführen, anderenfalls die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Musikers gehen. Der Musiker haftet für Schäden oder unvollständige Rückgabe der vom Veranstalter finanzierten Leihmaterialien.

2.10 Aufzeichnung

2.10.1 Die Veranstaltung wird/wird nicht (Unzutreffendes durchstreichen) durch Rundfunk und/oder Fernsehen aufgezeichnet.

2.10.2 Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Eine Aufzeichnung einer oder mehrere Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen (Proben und Aufführungen) dürfen jedenfalls ohne schriftliche Zustimmung des Musikers⁹ weder vervielfältigt, noch verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, mit Ausnahme aktueller Berichterstattung bzw. Ankündigung. Diesbezüglich vereinbarten die Vertragsparteien, dass Aufnahmen aller Art (Interviews, Proben- und

⁹ Unter Umständen unter Bezugnahme auf die Ausnahme in Punkt 2.9.1, falls die Veranstaltung aufgezeichnet wird

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Aufführungsberichte) für Rundfunk, Fernsehen etc., auch ausschnittsweise, nur nach Rücksprache mit dem Musiker stattfinden dürfen. Der Musiker erklärt sein Einverständnis, dass Ausschnitte von Proben und/oder Aufführungen für Nachrichten- oder sonstige Informationssendungen ohne gesondertes Honorar aufgenommen und in einer Gesamtdauer von höchstens Minuten gesendet werden dürfen.

3. Sonstige Bestimmungen¹⁰

- 3.1 Der gegenständliche Vertrag begründet kein Weisungsverhältnis zwischen Veranstalter und Musiker. Der Musiker wird sich jedoch an die jeweilig vom Veranstalter bekannten gegebenen Auftrittszeitpunkte halten und den organisatorischen Anweisungen des Veranstalters und dessen Bevollmächtigten Folge leisten.
- 3.2 Bei den Auftritten werden die Vertragsparteien behördliche Auflagen und Gesetze, welcher Art auch immer, berücksichtigen und einhalten. Insbesondere leistet der Musiker dafür Gewähr, dass alle Requisiten und Bühnengegenstände flammenhemmend imprägniert sind und den polizeilichen Bestimmungen des Veranstaltungsorts entsprechen.
- 3.3 Der Musiker sichert zu, dass die Garderobe- und Proberäumlichkeiten nach Beendigung der Probe bzw. Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere aufgeräumt, hinterlassen werden. Der Musiker wird hierfür Sorge tragen.
- 3.4 Die Einnahmen aus den Erlösen von Ticket- und Programmheft-Verkauf sowie Sponsoring, Werbung, Garderobe, Buffet und dergleichen verbleiben dem Veranstalter.
- 3.5 Beim Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort und in dessen näherer Umgebung behält der Veranstalter % der Bruttoeinnahmen ein, gleichgültig ob dieser Verkauf durch das Personal des Veranstalters oder des Musikers erfolgt.
- 3.6 Die Vermittlungsprovision einer allenfalls eingeschalteten Agentur geht nicht zu Lasten des Veranstalters.
- 3.7 Der Musiker hat, soweit nicht wirtschaftliche Interessen des Veranstalters dadurch betroffen sind, das Recht, nach Rücksprache mit dem Veranstalter einen eigenen Sponsor

¹⁰ Bei Open-Air-Auftritten empfiehlt sich in jedem Fall die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertragstext, die eine Abhaltung des Konzerts als vom Wetter unabhängig festlegt. Die diesbezügliche Formulierung kann ganz knapp sein. Vorschlag: „*Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.*“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

einzubringen, wobei die Einnahmen aus dem von dem Vertragspartner eingebrachten Sponsoring für die Veranstaltung im Verhältnis % zu % zwischen Veranstalter und Musiker geteilt werden.

- 3.8 Eine Personenversicherung schließt der Musiker selbst in eigenem Ermessen ab. Für Schäden, die vor, während oder nach dem Auftritt durch den Musiker, seine Gehilfen oder seine Ausstattung verursacht werden, haftet der Musiker bzw. seine Versicherung. Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab und übernimmt Schäden ausschließlich im Rahmen und bis zur Höhe dieser Versicherung. Schäden, aus denen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter abgeleitet werden können, sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Eintritt des Schadens dem Veranstalter zu melden und, sofern es der Veranstalter ausdrücklich verlangt, gegebenenfalls auch in die Form einer schriftlichen Darstellung zu bringen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, spätere oder in anderer Form eingelangte Schadensmeldungen zu erfüllen.
- 3.9 Der Musiker verpflichtet sich, bei Abschluss von Verträgen mit Dritten die ihm in dieser Vereinbarung überbundenen Pflichten an die jeweiligen Vertragspartner zu überbinden bzw. weiterzugeben und den Veranstalter daraus schad- und klaglos zu halten.
- 3.10 Der Veranstalter übernimmt die Klärung aller von Verwertungsgesellschaften (insbesondere der AKM) wahrgenommenen Rechte, insbesondere übernimmt er die Anmeldung der Veranstaltung und trägt allfällige diesbezüglich zu entrichtende Entgelte und Gebühren.
- 3.11 Es bestehen keine mündlichen Abreden zwischen den Vertragsparteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 3.12 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Regelung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.
- 3.13 Für etwaige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

....., am

.....
Veranstalter

.....
Musiker

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>